

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 32

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zum Kriege, oder es hört auf, ein fein gerittenes Schulpferd zu sein.

Die Verfassung einer Reiterei, auf diese Grundlage gebaut, würde demnach folgendermaßen sich gestalten.

Eine Reiter-Brigade für eine Armee von 50,000 Mann: Sechs Bataillone, das Bataillon 14 Züge auf Kriegsfuß, 1000 Mann; 1000 Pferde; 7 Züge auf Friedensfuß, 400 Mann, 200 Pferde.

Diese Formation, erzeugt durch die Natur der Dinge, war in Europa hergebracht, und ziemlich in allen Armeen eingeführt. Nur ward man irre daran durch den Exerzierplatz. Man fühlte das Bedürfnis, die Züge, die man Kompagnien nannte, in größere Fronten zu vereinigen. So entstanden die Eskadrons. Man wird aber Mühe haben, in der ganzen Kriegsgeschichte ein einziges Beispiel zu finden, daß eine einzelne Eskadron irgend etwas geleistet habe. Es waren immer entweder mehrere Eskadronen, oder Theile einer Eskadron. Der sichere Beweis, daß diese Körperschaften den Bedürfnissen des Krieges nicht angemessen, viel weniger aus denselben hervorgegangen sind.

Nach der, in diesen Umrissen dargestellten Verfassung bildet das Regiment die Eskadron. Auf Friedensfuß eine Fronte von 200 Pferden in zwei Gliedern, getheilt in 7 Züge, nach Wegrechnung der undienstbaren Pferde und der Schützen mehr nicht als 80 oder 90 Rotten. Auf Kriegsfuß eine Fronte von 7 Zügen, die zwar etwas stärker, doch wenn sie zusammenstoßen mit dem Feind (und was liegt an allem andern?) nach dem berufsgemäß erlittenen Abgange dennoch um ein geringes oder gar nicht stärker sein werde, als die Fronten, in denen seit bald 100 Jahren die österreichische Reiterei exerziert, manövriert und steht, deren Verhältnis also wohl bewährt sein muß; andere 7 Züge sind entsendet, theils vorwärts gegen den Feind, theils rückwärts im Vaterland.

König Friedrich schrieb seinem Neffen, dem Herzog Ferdinand von Braunschweig, den 30. Januar 1758 was folgt. Goldene Worte, denen diese Zeilen als Kommentar zu dienen würdig sein möchten! „Je vous supplie de vous servir du prince de Holstein Gottorp, quand il vous aura joint avec son corps de dragons et de hussards, de la maniere que je vous l'ai deja mandé; savoir pour les avantgardes, où il agira avec ses dragons excellent; mais dans un jour de bataille, vous vous en servirez pour la reserve, afin que si quelque chose allait mal à l'armée, il puisse d'aborder le redresser; mais meler ses dragons avec d'autre troupes, voilà ce que reussira toujours bien mal.“

Die Kriegführung unter Benützung der Eisenbahnen und der Kampf um Eisenbahnen.

Nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts zusammengestellt von H. L. W., königlich preuss. Hauptmann und Kompagniechef. Mit einer lithographirten Tafel. Leipzig. F. A. Brockhaus, 1868. (Preis 6 Fr. 70 Cts.) (Schluß.)

Was die Anordnung und Einleitung der Transporte anbelangt, wird gesagt: Auf Bahnen, die im

hohen Grade den militärischen Anforderungen, auch ihrer einseitigen Administration nach, entsprechen, ist dieß den Transporten vorausgehende Geschäft ein sehr vereinfachtes. Zur Einleitung der französischen Truppentransporte 1859 wurde in einer einzigen Sitzung von einem Stabsoffizier des Generalstabes und den Direktionen der Bahnen Paris-Lyon-Marseille und Paris-Orleans der Fahrplan festgesetzt und für die Konzentration des Materials von den verschiedenen Bahnen die Mitwirkung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in Anspruch genommen.

Am Schlusse dieses Kapitels wird die Nothwendigkeit einer einheitlichen Verwaltung der deutschen Eisenbahnen gezeigt, damit im Kriegsfall die Benützung derselben zum Truppentransport nicht durch kleinliche Schikanen gehemmt und dem Vaterland wesentliche, dem oberflächlichen Urtheiler nicht geahnte Nachteile erwachsen. Die Nordamerikaner opferten in dem Secessionskrieg willig das Recht der Selbstverwaltung der Bahnen, als dieser die Nothwendigkeit dargethan hatte. Der Herr Verfasser schließt mit folgenden Worten, welche beziehungsweise auch bei uns Beachtung verdienen: Gewiß ist das Eine, sollte ein größerer Krieg Deutschlands gegen einen seiner Nachbarn entbrennen, ehe „eine gewisse Centralisation,“ wie sie schon die neue Reichsverfassung anstrebt, erreicht ist, so dürfte dieß nicht nur zum Schaden des Vaterlandes ausschlagen, sondern die Eisenbahngesellschaften würden zu ihrem eigenen Nachtheil eine dann gewaltsame und rasche Einigung wahrscheinlich erleben, die sich in Friedenszeiten mit nöthiger Ruhe zu aller Wohl erreichen läßt.

In dem letzten Kapitel des ersten Abschnittes sagt der Herr Verfasser, daß die Eisenbahnen rein taktischen Zwecken nicht dienen können und nicht mit Unrecht, denn wenn die Bahnen zum Truppentransport auch bis in die unmittelbare Nähe des Schlachtfeldes benützt werden können, so kann man doch die Truppen zu Wagen nicht fechten lassen, wenn auch in der neuesten Zeit (allerdings von einem Nichtmilitär) derartige Vorschläge gemacht wurden; ähnliche Versuche, die im nordamerikanischen Secessionskrieg von Seite der neu ausgehobenen Unionstruppen (z. B. bei Manassas 1862 und andern Orten) stattfanden, hatten einen sehr schlechten Ausgang. Es ist dieses begreiflich, wenn man bedenkt, daß schon das Aufreißen einer Schiene genügen kann, einen Zug entgleisen zu machen.

Der Herr Verfasser spricht sich dann noch über die Anordnung der Eisenbahntransporte, den Turnus und Schelons Verkehr aus und geht dann zu dem zweiten Theil, dem Kampf um Eisenbahnen über. Er beginnt denselben zunächst mit der Zerstörung und Wiederherstellung der Eisenbahnen. Dieser Abschnitt dürfte für die Offiziere des General- und Genie-Stabes, sowie die der Sappeur- und Eisenbahnarbeiter-Kompagnien (wenn letztere bei uns einmal in das Leben treten) von besonderem Interesse sein.

In dem ersten Kapitel dieses Abschnittes wird nachgewiesen, aus welchen triftigen Gründen die Zerstörung der Eisenbahnen möglichst zu beschränken

sind, und wie in den letzten Kriegen die Eisenbahn- und Telegraphenzerstörung in einer oft nutzlosen und für den Zerstörer selbst nachtheiligen Weise vorgenommen wurde. Umfassend wird die Art, wie die Zerstörungen vorzunehmen und wie der Betrieb für längere und kürzere Zeit zu unterbrechen sei, abgehandelt, sowie die Art, die Bahnen momentan wieder betriebsfähig zu machen. Schliesslich folgt eine Anweisung zu dem Neubau von Bahnen im Kriege.

Wenn sich über die Wiederherstellung der Eisenbahnen im Krieg auch keine feststehenden Regeln geben lassen, da dieselben durch die verschiedenen Verhältnisse bedingt werden, so ist es doch von ganz besonderem Nutzen, die Angelegenheit schon in ruhigen Zeiten zu durchdenken, Ideen zu sammeln und verschiedene Ansichten zu prüfen, um im Augenblicke der Gefahr die Kräfte nicht erst an fruchtlosen Versuchen zu zersplittern und die Zeit in Erwägung der zu ergreifenden Massregeln zu verlieren. (Daher die Errichtung permanenter Feldbahn-Abtheilungen wünschenswerth.)

Betreffend der Art der Zerstörung und Wiederherstellung und den Neubau der Bahnen im Kriege verweisen wir auf das Werk selbst.

Das nächste Kapitel gibt Beispiele über den Angriff auf Eisenbahnen und die Vertheidigung derselben, sowie die allgemeinen Grundsätze über die Befestigung von Bahnlinien.

Der Herr Verfasser glaubt, ähnlich wie die H. H. Egger und Gattli in ihren bekannten Werken, daß das Zerstören der Bahnen in Zukunft eine Aufgabe der Reiterel (oder berittenen Infanterie) sein werde. Im Kriege der Vereinigten Staaten sehen Namen wie Stuart, Morgan, v. Dorn, Mosby als eminenten Vorbilder da, nicht minder aber war es die Kavallerie selbst und besonders die der Südstaaten, welche Außerordentliches bei den betreffenden Streifzügen leistete. Referent glaubt behaupten zu dürfen, daß mit einer ausbeutenden Anwendung von Eisenbahnen in der Kriegführung für die Bedeutung der Kavallerie zugleich eine neue Aera beginnen wird.

Der zweite Abschnitt des zweiten Theiles ist den Feldbahn-Abtheilungen gewidmet, und es wird darin besonders ihr Entstehen und ihre Wirksamkeit in dem Krieg in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die der preussischen Feldbahnabtheilung im Feldzug 1866 gebracht. So viel interessantes wir hier finden, können wir doch auf den Gegenstand nicht näher eintreten.

In dem zweiten Kapitel folgen die Gesichtspunkte über die wünschenswerthe Errichtung von Feldbahn-Abtheilungen im Frieden und über die Art ihrer Konstitution.

Dem Werke ist noch ein Anhang beigegeben, in welchem die Eisenbahn-Rekognoscirungen vom militärisch-technischen Gesichtspunkt betrachtet werden, als:

1. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit für den Truppentransport.
2. Auf die Verhältnisse, welche Bezug haben auf Zerstörung, resp. Wiederherstellung von Bahnen.
3. Kenntniß der Beschaffenheit des Terrains längs der Bahn vom taktischen Gesichtspunkt aus.

4. Beurtheilung der Brauchbarkeit eines Bahnkörpers als Bewegungslinie für marschirende Truppen aller drei Waffengattungen.

Den Schluß des Werkes bildet eine Betrachtung über die wahrscheinliche Einwirkung der Eisenbahnen auf die zukünftige Kriegführung.

Wir sind nun an dem Schlusse unseres Berichtes über das Werk des Hrn. Hauptmanns W. angelangt, welches sich durch eine korrekte und fließende Schreibart, strenge Objektivität und große Bescheidenheit im Urtheil (eine seltene Eigenschaft bei einem preussischen Offizier) auszeichnet. Das Werk ist entschieden das beste und gediegenste, welches bisher über den Gegenstand geschrieben, und überhaupt in der militärischen Eisenbahn-Literatur veröffentlicht worden ist.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Juli 1869.)

Die Schweiz. Bundesversammlung hat anlässlich der Berathung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes pro 1868 folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, auf die nächste Wintersession Bericht zu erstatten, ob nicht den Kantonen die neuen Exerzierreglemente unentgeltlich zu verabfolgen seien und zwar in der Ausdehnung, daß auch die Unteroffiziere mit den Reglementen für die Soldaten- und Kompagnie-Schule und den Felddienst versehen werden können.“

Zur Begutachtung dieser Frage bedürfen wir der folgenden Angaben, welche wir Sie ersuchen, uns bis spätestens den 15. August machen zu wollen:

1. Welche Reglemente und an welche Grade sind in Ihrem Kanton bisher bei den einzelnen Waffengattungen verabfolgt worden?
2. Gesah diese Verabfolgung unentgeltlich oder zu welchen Preisen? In letzterem Falle ist anzugeben, ob der Bezug der Reglemente obligatorisch sei.
3. Welches ist der durchschnittliche jährliche Zuwachs an Offizieren und an Unteroffizieren jeder Waffe?

(Vom 31. Juli 1869.)

Zum Behufe der Begutachtung der Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, jedem Mitglied eines freiwilligen militärischen Schießvereins in Zukunft ein größeres Quantum Patronen per Jahr gratis zu verabreichen, über welche Frage der Bundesversammlung bis zur nächsten Wintersession Bericht zu erstatten ist, ersuchen wir Sie um die nachbezeichneten Angaben:

1. Verzeichniß derjenigen freiwilligen Schießvereine Ihres Kantons, welche sich mit ordonanzmäßigen Schießwaffen üben, unter Angabe der Mitgliederzahl jedes Vereins.
2. Verzeichniß derjenigen freiwilligen Schießvereine, welche bei ihren Übungen noch andere als ordonanzmäßige Waffen zulassen, ebenfalls unter Angabe der Mitgliederzahl.
3. Angabe des Jahres der Gründung jedes einzelnen Vereins.
4. Welche Unterstützung läßt Ihr Kanton den freiwilligen Schießvereinen angedeihen, welches ist die Art der Unterstützung und welches der jährliche Kostenbetrag? Angabe der Bedingungen, welche die unterstützten Vereine erfüllen müssen.
5. Könnte Ihr Kanton sich allfällig zu einer größeren Leistung an die freiwilligen Schießvereine verstehen als bisher?

Für Beantwortung der Punkte 1—3 wird ein Formular beigelegt.

Indem wir Sie ersuchen, uns diese Angaben bis spätestens den 31. August zu machen, benutzen wir ic.